

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 6. Juni

1923.

Inhalt: 65. Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer. — 66. Krankenversicherungspflicht der Angestellten. — 67. Erhöhung der Stellenzulagen für Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter. — 68. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — 69. Einziehung rückständiger Kirchensteuern im Abtretungsgebiet. — 70. Kirchenammlung für die Heidenmission. — 71. Schankstättengesetz. — 72. Grunderwerbsteuer. — 73. Gleichstellung der Pfarrhäuser, Pastorate und dergl. mit den übrigen öffentlichen Gebäuden im Sinne des § 5 a der Wohnungsmangelverordnung. — 74. Bezugspreis für das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt. — 75. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — 76. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst. — 77. Frachtfreiheit für Beförderung von Kirchenglocken. — 78. Kapitalertragsteuer. — 79. Befreiung der Erträge von Pfarrvermögen und von Glocken- und Orgelpfeifenfonds von der Kapitalertragsteuer. — 80. Vorschüsse auf Kirchensteuereingänge für 1923. — 81. Evangelisches Frauen-Seminar in Cassel. — Personalien.

Nr. 65. Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer.

Kiel, den 19. Mai 1923.

Wiederholte Anfragen veranlassen uns, auf die geltenden Vorschriften über die Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer hinzuweisen.

I. Für das Gebiet des älteren Kirchensteuerrechts kommen in Betracht die Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 in dem Abschnitt „Privilegia der Gelerden“ und die Vorschriften der in dem Kreis Herzogtum Lauenburg geltenden Kirchenordnung für das Fürstentum Niedersachsen von 1585. Danach sind die Geistlichen und Lehrer hinsichtlich ihres Dienst Einkommens für die Dauer ihrer Amtsführung von der Kirchensteuer befreit,

Ausgegeben Kiel, den 12. Juni 1923.

soweit nicht in einzelnen Kirchengemeinden ein gegenteiliges Herkommen besteht. Eine allgemeine Ausdehnung der Bestimmungen auf das Ruhegehalt emeritierter Geistlicher und Volksschullehrer entbehrt des Rechtsgrundes. Doch kann die Steuerfreiheit im Einzelfall auf das Vorliegen einer örtlichen Observanz in einer bestimmten Kirchengemeinde gestützt werden.

Die Verordnung betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen vom 23. September 1867, Ges.-Samml. S. 1648 ff., die irrtümlich vielfach angezogen wird, kommt hier nicht in Betracht, da sie sich nur auf die „direkten Kommunalauflagen“ (§ 1), nicht aber auf kirchliche Abgaben und Steuern bezieht.

Dasjelbe gilt von dem Gesetz betreffend die Heranziehung der Beamten zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. Juni 1909 (Ges.-Samml. S. 489). Vergleiche zu vorstehendem Chalybaeus S. 357 und 863/64, insbesondere die dort abgedruckte Entscheidung des Regierungspräsidenten vom 9. Mai 1895.

II. In denjenigen Kirchengemeinden, in denen das Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 eingeführt ist, sind nach § 7 Abs. 2 von der Kirchensteuer befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihres Ruhegehalts und zwar die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter nach ausdrücklicher Bestimmung hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge, insbesondere also auch hinsichtlich ihres gesamten Ruhegehalts (vgl. hierzu die nur für Gemeinden mit neuem Steuerrecht maßgebende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Mai 1912 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1913, S. 16 ff.).

Endlich genießen nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes diejenigen Lehrer, die bei dem Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes, d. i. am 1. April 1906, bereits angestellt waren, die ihnen nach älterem Steuerrecht bisher zustehende Steuerfreiheit. Später angestellte Lehrer genießen keine Steuerfreiheit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Zu Vertretung:

Nr. VI. 944/23.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 66. Krankenversicherungspflicht der kirchlichen Angestellten.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
G. I. Nr. 5132/11 G. II. A.

Berlin W 8, den 17. Oktober 1922.

Es sind Zweifel darüber entstanden, bei wem der Antrag, kirchliche Angestellte von der Krankenversicherungspflicht entsprechend meinen Erlassen vom 20. Mai 1914 — G I 5514 A — und vom 30. August 1919 — G I 5898 — zu befreien, zu stellen ist. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich:

Die Anträge sind bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Befreiung nach Maßgabe obiger Erlasse nachgewiesen sind und leitet dann die mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk versehenen Anträge an die zuständige Orts- bzw. Kreisfrankenkasse mit dem Ersuchen weiter, anzuerkennen, daß der Angestellte von der Versicherungspflicht befreit ist.

Im Auftrage:
gez. Fleischer.

An die evangelischen Konsistorien usw.

Kiel, den 22. Mai 1923.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1971.

D. Dr. Müller.

Nr. 67. Erhöhung der Stellenzulagen für die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 28. Mai 1923.

Wenn auch seit dem Erlaß unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 85) die Stellenzulagen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter in vielen Fällen nicht unwesentlich erhöht sind, so sind doch diese Erhöhungen infolge der seit dem Beginn dieses Jahres gewaltig fortgeschrittenen Geldentwertung ausnahmslos überholt. Im Einvernehmen mit der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, halten wir daher die sofortige allgemeine Erhöhung der Stellenzulagen auf mindestens 150 000—200 000 M für das einfachste Amt, d. h. bei einmaligem sonn- und festtäglichem Gottesdienst — und zwar tunlichst vom 1. Januar d. Js. ab — für unbedingt erforderlich. Wo das Amt ein umfangreicheres ist, wird die Stellenzulage entsprechend höher sein müssen. Die Erhöhung der Stellenzulagen hat nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 12. Mai 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 85 — zu erfolgen, d. h. es sind in erster Linie die Einkünfte der vorhandenen Stellendotation hierzu zu verwenden. Soweit diese nicht ausreichen, ersuchen wir die Kirchengemeinden, die erforderlichen Zuschüsse aus allgemeinen kirchlichen Mitteln bereitzustellen. Bei der Höhe der heutigen Einnahmen, bei den gesteigerten Erträgen, insbesondere der Reichseinkommensteuer und aus Landpachten, dürfen wir annehmen, daß im allgemeinen die Erhöhung der Stellenzulagen auf den obigen Betrag nicht auf Schwierigkeiten stoßen wird. Wo eine reichliche Dotation, insbesondere Land und Naturalien, vorhanden ist, oder der Kirchengemeinde sonst die Mittel zur Verfügung stehen, halten wir es im Interesse des Stelleninhabers für dringend erwünscht, wenn die Stellenzulage auf einen höheren Betrag festgesetzt wird. Dies wird beispielsweise in der Regel auch da möglich sein, wo der Stelleninhaber eine etwa vorhandene Landdotation selber bewirtschaftet bzw. verpachtet.

Die Regierung, die die Stellenzulagen festzusetzen hat, hat sich bereit erklärt, auch sehr viel höhere Stellenzulagen als 150 000 und 200 000 *M* zu genehmigen, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Soweit in der letzten Zeit auf Grund von uns erlassener Verfügungen Erhöhungen der Stellenzulagen nach anderen Normen — Bemessung nach Jahresdienststunden und den Vergütungssätzen für nebenamtlichen Berufsschulunterricht — beschlossen sind, ersuchen wir, hiervon künftig im Interesse der einheitlichen und vereinfachten Regelung abzusehen und statt dessen von den obengenannten Sätzen auszugehen.

Die über die Erhöhung der Stellenzulagen zu fassenden Beschlüsse ersuchen wir, uns möglichst beschleunigt zwecks Weitergabe an die Regierung einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1681.

D. Dr. Müller.

Nr. 68. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Kiel, den 24. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 26 und 31 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 101 ff.) haben wir unter Mitwirkung dieser Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode beschlossen, den Beitrag der Kirchengemeinde zum landeskirchlichen Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten vom 1. April 1923 ab von 3 v. H. auf 5 v. H. zu erhöhen. Wir ersuchen die Kirchengemeinde- und Parochialverbände, alsbald den hiernach fälligen Betrag, berechnet von dem auf Hunderte von Mark nach unten abgerundeten genehmigten Stelleneinkommen (bei eingruppierten Stellen: Grundgehalt und voller Ortszuschlag) nach dem Stand vom 1. April d. Js. auf unser Konto 1065 bei der Landesbank für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel einzuzahlen.

Ferner ersuchen wir die Kirchengemeinden usw., zu besonderem Zweck uns umgehend eine Nachweisung über das bei jeder angeschlossenen Stelle am 1. April d. Js. vorhandene Stelleneinkommen — s. oben — einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1556.

D. Dr. Müller.

Nr. 69. Unterstützung der außerpreussischen Teile der altpreussischen Landeskirche (Abtretungsgebiet) bei Einziehung rückständiger Kirchensteuern.

Riel, den 24. Mai 1923.

Einem Wunsche des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses folgend geben wir nachstehendes bekannt:

Aus den Kirchengemeinden der außerpreussischen Teile der altpreussischen Landeskirche, das ist das Abtretungsgebiet, wandern häufig Evangelische aus, ohne ihrer Kirchensteuerpflicht der bisherigen Wohnsitzgemeinde gegenüber, dem Gesetz entsprechend, genügt zu haben. Die Kirchengemeinden, namentlich in den Städten, sind oft nicht in der Lage, die Auswanderung so zu übersehen, daß sie sich in jedem Falle rechtzeitig sichern können. Es handelt sich vielfach um Summen, die für die in finanzieller Bedrängnis befindlichen Kirchengemeinden der Abtretungsgebiete erheblich ins Gewicht fallen.

Wir ersuchen daher die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks, etwaigen an sie ergehenden Bitten von Kirchengemeinden der Abtretungsgebiete um Unterstützung bei der Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge von Zugezogenen zu entsprechen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. VI. 1046.

Nr. 70. Kirchensammlung für die Heidenmission.

Riel, den 24. Mai 1923.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 1. Juli 1923 — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. V. 488.

Nr. 71. Schankstättengesetz.

Riel, den 28. Mai 1923.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat an den Herrn Reichskanzler die hierunter abgedruckte Eingabe, betreffend das in Vorbereitung begriffene Gesetz über die Schankstätten, gerichtet.

Von besonderer Bedeutung ist das in der Eingabe erwähnte, im Gesetzentwurf vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Gemeinde. Es ist so gedacht, daß den Gemeinden das Recht beigelegt wird, durch Abstimmung sämtlicher Wahlberechtigten (Männer und Frauen) eine entscheidende Ein-

wirkung auf den Vertrieb alkoholhaltiger Getränke in ihrem Bezirk auszuüben. Der Antialkoholverein hat bei Errichtung neuer Schankstätten in einer Gemeinde oder einem Gemeindebezirk probe- weise eine solche Abstimmung sämtlicher beteiligter Gemeindeglieder von sich aus organisiert. Der Erfolg war jedesmal im Westen und Osten ein vorzüglicher (in Bielefeld 90 % gegen, 10 % für die Zulassung). Wird diese Abstimmung gesetzlich vorgeschrieben und wirksam gestaltet, so ist zu er- hoffen, daß damit ein Abwehrmittel ersten Ranges gegen die willkürliche Überschwemmung der Ge- meinden mit Schankstätten gewonnen ist. Was das aber bedeutet, liegt zutage. Nichts ist gefährlicher, als wenn auf diesem Gebiet durch übertriebenes Angebot die Nachfrage künstlich gesteigert wird.

Die katholische Kirche hat sich bereits mit großem Nachdruck für den Gesetzentwurf eingesetzt. Die evangelische Kirche darf nicht zurückbleiben, denn es handelt sich hierbei um eine Frage, deren Regelung für unser ganzes Volk in wirtschaftlicher, sittlicher und daher auch religiöser Beziehung schwer ins Gewicht fällt.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung, betreffend Bekämpfung des Alkoholismus vom 15. September v. Js. (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 173) wiederholt hinweisen, betonen wir, um Miß- verständnissen vorzubeugen, daß das in Aussicht genommene Gemeindebestimmungsrecht in keiner Weise eine „Trockenlegung“ bedeuten, sondern nur neue Schankstätten treffen würde. Es müßte dem- nach insofern auch möglich sein, eine geschlossene Einheitsfront fast aller Bevölkerungskreise zu schaffen, da selbst der Vorstand des Abwehrbundes gegen die Ausschreitungen der Abstinenzbewegung, Ortsgruppe Flensburg, uns erklärt hat, daß er die Bestrebungen der Abstinenzvereine, soweit ihr Kampf dem Mißbrauch des Alkohols gelte, für segensreich halte und sie unterstütze. Auch die lückenlose Ein- führung einer Altersgrenze von 18 Jahren, die von der in der Eingabe an den Reichskanzler er- wähnten Organisation deutscher Jugendverbände gefordert wird, erscheint dringend geboten, und die Zusammenarbeit in dieser Frage bietet eine erwünschte Gelegenheit für die Kirche, mit diesen Jugendgruppen, die ihr bisher völlig fremd oder gar feindselig gegenüberstanden, Fühlung zu ge- winnen. Wir vertrauen darauf, daß die Kirchenvorstände und die Herren Geistlichen, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, in der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß vertretenen Richtung für das in Vorbereitung befindliche Gesetz eintreten und sich dabei der Hilfe und Mitarbeit aller dazu willigen Bevölkerungskreise bedienen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1077.

D. Dr. Müller.

Deutscher
Evangelischer Kirchenausschuß.
K. A. 778.

Berlin-Charlottenburg, den 19. April 1923.
Sebensstraße 3.

Das in Vorbereitung begriffene Gesetz über die Schankstätten ist von größter Bedeutung für das wirtschaftliche und religiös-sittliche Leben unseres Volkes. Die evangelischen Kirchen Deutschlands

haben daher ein wesentliches Interesse daran, daß die gesetzliche Regelung dieses Betriebes in den entscheidenden Punkten möglichst wirksam gestaltet wird. Als Vertretung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hält der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß sich für verpflichtet, seine diesbezüglichen Wünsche bei der obersten Reichsbehörde und dem Reichstag zu Gehör zu bringen.

Die vorläufige Ordnung durch ein Notgesetz, so dankenswert sie ist, kann dazu führen, daß die Verabschiedung des Gesetzes selber länger als notwendig verzögert wird. Die Gefahr für die sittliche und physische Gesundheit unseres Volkes, die der gegenwärtige Betrieb des Schankstätten-gewerbes und des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke mit sich bringt, ist aber eine so große, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß dringend bittet, es möge jeder Verzögerung der gesetzgeberischen Aktion vorgebeugt und unverzüglich ans Werk gegangen werden.

Als der wichtigste Punkt in dem Gesetzentwurf erscheint das in Aussicht genommene Gemeindebestimmungsrecht. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hält es für erwünscht, daß die Gestaltung dieses Rechts reichsgesetzlich geregelt wird und nicht den Ländern überlassen bleibt. Weiter muß es, wenn es wirksam werden soll, auf jeden einzelnen Fall der Errichtung neuer Schankstätten ausgedehnt und nicht nur auf Branntweinschenken, sondern auf alle Schankstätten alkoholhaltiger Getränke bezogen werden.

In der jüngsten Vergangenheit sind Vikörstuben und ähnliche Schankstätten namentlich in den großen Städten wie Pilze aus der Erde geschossen und verwüsten unser Volksleben. Die Errichtung solcher Schankstätten sollte durch das Gesetz für die Zukunft verboten und in ihm eine Grundlage für den allmählichen, baldigen Abbau der gegenwärtig vorhandenen gegeben werden.

Die Altersgrenze von 18 Jahren für den Ausschank und Verkauf an Jugendliche sollte nicht bloß für Branntwein, sondern für alle alkoholhaltigen Getränke gelten, wie es die in einer großen Organisation zusammengefaßten Jugendverbände (3 Millionen Mitglieder) selber verlangen.

Weiter gibt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß zur Erwägung, ob nicht die Konzession auf Zeit, etwa auf 10 Jahre, zu beschränken ist. Der Inhaber einer Schankstätte würde einen wirksamen Ansporn zu gesetzlich einwandfreiem Vertrieb haben, wenn er wüßte, die Verlängerung der Konzession sei davon abhängig.

Von kundiger Seite wird gesagt und aus der Erfahrung reichlich belegt, daß der unregelmäßige Kleinhandel mit Flaschenbier und namentlich auch alkoholhaltigem Konfekt die übelsten Folgen zeitigt. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß gibt daher zur Erwägung, ob nicht auch dieser Geschäftszweig durch das Gesetz unter Konzessionszwang gestellt werden sollte.

Der Präsident.

gez. Moeller.

An den Herrn Reichskanzler in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 77.

Nr. 72. Grunderwerbsteuer.

Kiel, den 28. Mai 1923.

Nachstehende vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin durch Rundverfügung vom 3. März d. Js. bekanntgemachte, auch für den Bereich unserer Landeskirche grundsätzlich wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. Oktober 1922 betr. Grunderwerbsteuer bei der Feststellung des Grundeigentums vereinigter Kirchen- und Schulämter bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchengemeinde und sonst Beteiligter.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1253.

D. Dr. Müller.

N.-Z. II. 223/22.

Ausfertigung.

Im Namen des Reichs.

In der Grunderwerbsteuerfache des evangelischen Gemeindefkirchenrats von Neuwuhrow in Klausenhagen, Kreis Neustettin, hat auf die Rechtsbeschwerde des Finanzamts Neustettin gegen das Urteil des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Stettin, Kammer III, zu Stettin vom 4. August 1922 der zweite Senat des Reichsfinanzhofs unter Mitwirkung des Präsidenten Wirklichen Geheimen Rats Jahn als Vorsitzenden und der Reichsfinanzräte Dr. Hoffmann, Dr. Wunsch, Dr. Boethke und Gutmacher in der Sitzung vom 24. Oktober 1922 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat das Reich zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 200,80 M festgesetzt.

Gründe:

Streitig ist, ob die evangelische Kirchengemeinde grunderwerbsteuerpflichtig ist, weil sie am 20. Oktober 1920 im Grundbuch als Alleineigentümerin von zwei Grundstücken eingetragen worden ist, die vorher „für die Küsterei und die Schule zu Neuwuhrow als Miteigentümerin kraft organischer Verbindung“ eingetragen waren. Die Umschreibung ist unstreitig erfolgt auf Grund einer gerichtlichen Auflassungsverhandlung vom 29. September 1920, bei der bevollmächtigte Vertreter der Kirchengemeinde (Küsterei) und des Gesamtschulverbandes Neuwuhrow erklärt haben, sie seien darüber einig, daß der Anteil der Schule an den Grundstücken auf die Kirchengemeinde übergehen solle, so daß diese Alleineigentümerin werde.

Das Finanzamt hat aus diesem Anlaß die Kirchengemeinde zu 200,80 M Grunderwerbsteuer und 100,40 M Zuschlägen herangezogen, obwohl die Gemeinde geltend gemacht hatte, sie sei bereits vor der Umschreibung der Grundstücke deren Alleineigentümerin gewesen; es habe sich in Wirklichkeit nur um eine Grundbuchberichtigung gehandelt, zu deren Herbeiführung nur irrtümlich die Form der Auflassung gewählt worden sei. Ihr Einspruch gegen den Steuerbescheid blieb gleich-

falls erfolglos. Auf Berufung hob jedoch das Finanzgericht die Einspruchentscheidung auf und stellte die Kirchengemeinde von der veranlagten Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen frei.

Die in zulässiger Weise vom Finanzamt erhobene Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Finanzgericht hat unter Hinweis auf die von dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern im Einvernehmen mit der Regierung zu Köslin getroffenen Feststellungen sowie namentlich auf die vom Schulverbande Neuwuhrow in der Verhandlung vom 24. November 1919 abgegebene Anerkennungserklärung näher ausgeführt, daß die Kirchengemeinde schon vor der Auflassung vom 29. September 1920 Alleineigentümerin der fraglichen Grundstücke gewesen sei. Daß diesen Ausführungen ein Rechtsirrtum zugrunde liege, ist nicht ersichtlich und auch von der Rechtsbeschwerde nicht geltend gemacht. Diese wiederholt vielmehr in dem ersten Teile ihrer Begründung lediglich den Wortlaut eines bereits in der Einspruchentscheidung angeführten, am 3. Dezember 1920 von dem Reichsminister der Finanzen in vorliegender Sache erteilten Bescheides, worin es u. a. heißt:

„Da festgestellt wurde, daß das Eigentum an diesen Grundstücken nicht den beiden eingetragenen Eigentümern zusammen, sondern eigentlich der Kirchengemeinde allein zukam, haben die bisherigen Miteigentümer durch Auflassung vom 29. September d. Js. das Eigentum an diesen Grundstücken auf die Kirchengemeinde als Alleineigentümerin übertragen. Es liegt somit, da die Eintragung dieser Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt ist, ein nach § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes steuerpflichtiger Eigentumsübergang vor.“

Das Finanzamt überfieht hierbei, daß der Bescheid des Ministers von der nach den unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanz nicht zutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß der Kirchengemeinde vor der Auflassung nicht schon das dingliche Grundstückseigentum, sondern nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übertragung dieses Eigentums zugestanden habe. In anderem Sinne kann der Bescheid nicht verstanden werden, denn nur unter dieser Voraussetzung würde durch die Auflassung und Eintragung der Kirchengemeinde ein nach §§ 1, 4 steuerpflichtiger Eigentumsübergang herbeigeführt sein. War aber die Kirchengemeinde bereits vor der Auflassung, wie die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum feststellt, Alleineigentümerin der Grundstücke, dann konnte sie natürlich durch ihre spätere Eintragung im Grundbuch kein neues Eigentum erwerben. Diese Eintragung hatte alsdann nicht die Bedeutung einer steuerpflichtigen Rechtsänderung, sondern einer Berichtigung des Grundbuchs, das mit der bereits bestehenden materiellen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht wurde. Dabei ist es gleichgültig, ob die Eintragung der Kirchengemeinde von den Beteiligten durch Berichtigungsanträge — und Bewilligungen im Sinne des § 22 der Grundbuchordnung — oder durch eine regelmäßig nur zur Herbeiführung einer Eigentumsänderung dienende Auflassungserklärung bewirkt ist. Nicht die Auflassung und Eintragung als solche ist steuerpflichtig, sondern der materiellrechtliche Eigentumsübergang, der kraft Gesetzes oder auf Grund einer Auflassung in Verbindung mit nachfolgender Eintragung des neuen Eigentümers eintreten kann. Die Steuerfreiheit der Kirchen-

gemeinde kann daher auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde will, von einer Anfechtung der etwa irrtümlich abgegebenen Auflassungserklärung abhängig gemacht werden.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach zurückzuweisen. Die Kosten hat nach § 287 der Reichsabgabenordnung das Reich zu tragen.

Bei der Festsetzung des Streitwerts ist davon ausgegangen, daß die Rechtsbeschwerde sich auf die von ihr nicht ausdrücklich erwähnten Landes- und Gemeindefuzschläge nicht bezieht, da der Reichsfinanzhof insoweit zur Entscheidung nicht zuständig sein würde.

gez. Jahn.

Dr. Hoffmann.

Dr. Wunsch.

Dr. Boethke.

Gutmacher.

Nr. 73. Gleichstellung der Pfarrhäuser, Pastorate und dgl. mit den übrigen öffentlichen Gebäuden im Sinne des § 5 a der Wohnungsmangelverordnung vom 11. Mai 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

V. 8 Nr. 3374/23.

Betrifft: Beschlagnahme von Pfarrhäusern,
Pastoraten und dgl.

Berlin NW 40, den 1. Mai 1923.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Mißstände, die sich bei der Beschlagnahme von Pfarrhäusern, Pastoraten, Kaplaneien usw. gezeigt haben, hatte ich den Herrn Reichsminister der Justiz um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob Gebäude der genannten Art als öffentliche Gebäude im Sinne von § 5 a der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 949) anzusehen seien. Der Herr Reichsminister der Justiz hat mir nachstehende Antwort erteilt:

„Bei der Entscheidung der Frage, ob Pfarrhäuser, Pastorate und dergleichen als öffentliche Gebäude im Sinne des § 5 a der Wohnungsmangelverordnung anzusehen sind, wird man davon auszugehen haben, daß derartige Gebäude keineswegs allein zur Unterbringung des Pfarrers und der zu seinem Hausstande gehörigen Personen dienen, sondern auch in wesentlichen Beziehungen zur Vornahme pfarramtlicher Dienstobliegenheiten, Ausübung der Seelsorge, Erteilung von Konfirmandenunterricht und ähnlichem bestimmt sind. Da es sich insoweit um Gebäude handelt, welche den öffentlichen Aufgaben einer öffentlichen Körperschaft gewidmet sind und für diese Zwecke auch tatsächlich benutzt werden, so bestehen meines Erachtens keine Bedenken, diese Gebäude als „öffentliche“ im Sinne der bezeichneten Vorschrift anzusehen und ihnen damit verbundene wohnungsrechtliche Sonderstellung einzuräumen. Der Umstand, daß ein Teil der Räume in diesen Gebäuden

reinen Wohnzwecken dient, dürfte hieran um so weniger etwas ändern, als auch sonst stets angenommen worden ist, daß Dienstwohnungen, die sich in öffentlichen Gebäuden befinden, der allgemeinen Wohnungsbeschlagnahme nicht unterliegen.“

Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Reichsministers der Justiz an und bitte, die Gemeindebehörden darauf hinzuweisen, daß auch eine Beschlagnahme von Räumen in Pfarrhäusern, Pastoraten, Kaplaneien usw. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zulässig ist.

gez. Dr. Braun s.

An die sämtlichen Landesregierungen (Wohnungsressorts).

Kiel, den 2. Juni 1923.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. September 1920 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 128 — zur Kenntnis und Beachtung seitens der Kirchenvorstände. Mit diesem Erlaß ist die alte Streitfrage, ob die Pfarrhäuser als öffentliche Gebäude anzusehen sind, zugunsten der Kirche entschieden worden und damit der § 5 a der Wohnungsmangelverordnung in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 949), der die Inanspruchnahme der öffentlichen Gebäude von der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde abhängig macht, auch hinsichtlich der Pfarrhäuser in vollem Umfange für anwendbar erklärt worden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 511.

D. Dr. Müller.

Nr. 74. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kiel, den 31. Mai 1923.

Infolge der beträchtlichen weiteren Erhöhung der Druckkosten sehen wir uns genötigt, vom 1. Juli 1923 ab den durch unsere Bekanntmachung vom 30. November 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 262 — mitgeteilten Bezugspreis auf 1500 *M* vierteljährlich festzusetzen.

Der Preis für den halben Bogen = 4 Druckseiten, bei Bestellung von Einzelnummern, erhöht sich von 4,80 *M* auf 72 *M*.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 964 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 75. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 28. Mai 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 6 ff. — wird folgendes bestimmt:

I.

Der nach §§ 6, 16 und 21 der Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienstinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:

für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 . . .	1220 v. S.) Monatsdurchschnitt für den vollen Monat Mai 1460 v. S.
„ „ „ „ 17. „ 31. „ „ . . .	1700 v. S.	
„ „ „ „ 1. Juni ab	2900 v. S.	

II.

Die nach §§ 7, 14 der Grundsätze anzusetzende Frauenbeihilfe beträgt:

für die Zeit vom 1. Mai 1923 ab	16 000 M monatlich
„ „ „ „ 1. Juni „ „	32 000 „ „

III.

Der nach § 8 Ziffer I b der Grundsätze anzusetzende Wohnungswert beträgt bis auf weiteres: für die Zeit vom 1. April 1923 ab in Ortsklasse

A	B	C	D	E
5000	4000	3000	2500	2000

Gehört zu der Dienstwohnung ein Obst- oder Gemüsegarten, so erhöhen sich die Anrechnungsbeträge in allen Ortsklassen um mindestens monatlich je 1000 M. Für größere oder besonders wertvolle Obst- und Gemüsegärten hat der Propstei-(Kreis-)Synodalausschuß nach Anhörung der Beteiligten die Festsetzung angemessener höherer Anrechnungsbeträge beim Konsistorium in Vorschlag zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 917.

D. Dr. Müller.

Nr. 76. Errichtung des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes.

Kiel, den 31. Mai 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 269 ff.) teilen wir hierdurch mit, daß, nachdem der Landeskirchenauschuß die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat, Herr Pastor Namenhauer, bisher in Ahrensböf, als

hauptamtlicher Geschäftsführer des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes mit dem Sitz in Kiel von uns angestellt ist. Die Anstellung ist vorbehaltlich der Bereitstellung weiterer planmäßiger Mittel durch die Gesamtsynode vorläufig auf ein Jahr erfolgt.

Von der Aufstellung von Richtlinien sehen wir zunächst noch ab und überlassen es Herrn Pastor Namenhauer, die praktische Arbeit, die in allen Landeskirchen ein völliges Neuland bedeutet, selbst in Angriff zu nehmen.

In erster Linie wird es darauf ankommen, die Herren Pröpste über die beabsichtigte Arbeit aufzuklären, und wir ersuchen dringend, Herrn Pastor Namenhauer möglichst bald Gelegenheit zu geben, auf Propsteisynoden oder Pastorkonferenzen einführende Vorträge zu halten. Von besonderer Bedeutung ist es, in der Propsteiinstanz möglichst bald eine Organisation zu schaffen, die ihrerseits mit den staatlichen Jugendämtern in Verbindung treten und diese nach allen Richtungen hin unterstützen kann. Auch ersuchen wir die Herren Pröpste und Geistlichen, sich schon jetzt in allen Fragen, die sich auf kirchlichen Wohlfahrtsdienst beziehen, an Herrn Pastor Namenhauer zu wenden. Seine Anschrift ist vorläufig noch Winterbeker Weg Nr. 32.

Es kommt uns darauf an, nicht Organisationen auf dem Papier zu schaffen, sondern möglichst bald praktische Arbeit zu leisten. Festsetzung der Art und des Umfangs der Arbeit, Abgrenzung gegen das Provinzial-Jugendpfarramt und die Arbeitsfelder des Landesvereins für Innere Mission kann erst vorgenommen werden, wenn Herr Pastor Namenhauer durch Fühlungnahme mit den Wohlfahrtsdiensten anderer Landeskirchen selbst in dies ganze Gebiet eingedrungen ist.

Zunächst ersuchen wir alle kirchlichen Organe dringend, ihm mit Vertrauen entgegenzukommen und ihm das Einarbeiten in seinem neuen Wirkungskreis nach Kräften zu erleichtern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 1120.

Nr. 77. Frachtfreiheit für die Beförderung von Kirchenglocken.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

G I C Nr. 10464 G II

Berlin W 8, den 28. Mai 1923.

Ab schrift.

Die Reichsregierung hat für die Beförderung von Kirchenglocken, die zum Ersatz der während des Krieges abgelieferten Kirchenglocken bestimmt sind, grundsätzlich Frachtfreiheit zugestanden. Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen wird daher für die Beförderung derartiger Kirchenglocken, zunächst bis zum 31. Dezember 1924, keine Fracht erhoben. Ferner werden die früher bereits für Sendungen dieser Art nachweislich gezahlten Frachtkosten zurückerstattet. In allen Fällen

muß jedoch eine amtliche, mit Stempel und Unterschrift versehene Erklärung des Kirchenvorstandes abgegeben werden, daß die Glocken als Ersatz für abgelieferte Kirchenglocken dienen oder gedient haben.

Mit der Durchführung sind die Reichsbahndirektionen betraut worden, denen das Reichsverkehrsministerium folgendes Verfahren vorgeschrieben hat:

I. Verfahren bei den noch zur Auslieferung kommenden Ersatzglocken.

Die Güterabfertigungen liefern zunächst die bis zum 31. Dezember 1924 zur Beförderung aufgegebenen Kirchenglocken und die gleichzeitig aufgelisteten, zu ihrem Gebrauch erforderlichen Zubehörteile ohne Erhebung der Fracht und der Nebengebühren aus, wenn dem Frachtbriefe eine amtliche, mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung des Kirchenvorstandes (Gemeindefkirchenrates, Pfarramts) beiliegt, wonach die im Frachtbrief bezeichnete Glocke als Ersatz für die am im Gewicht von kg abgelieferte Kirchenglocke beschafft worden ist. Von der Einziehung der Fracht und der Nebengebühren wird bei Sendungen in überwiesener Fracht auch abgesehen, wenn der Empfangsabfertigung noch vor der Auslieferung des Gutes die erwähnte Bescheinigung übergeben wird.

II. Erstattung der Fracht für bereits beförderte Sendungen und solche Sendungen, zu denen die Bescheinigung erst nachträglich beigebracht wird.

Die Fracht und die Nebengebühren werden auf Antrag an den Frachtzahler von derjenigen Reichsbahndirektion erstattet, der die Empfangsstation untersteht. Dem Erstattungsantrage ist der Frachtbrief und die unter I bezeichnete Bescheinigung des Kirchenvorstandes (Gemeindefkirchenrats, Pfarramts) beizufügen. Die Reichsbahndirektion ordnet die Rückzahlung der Fracht und der Nebengebühren an und benachrichtigt hiervon den Antragsteller bei Rückgabe des Frachtbriefes.

Im Auftrage:
gez. (Unterschrift).

An die Konsistorien der neuen Provinzen.

Kiel, den 6. Juni 1923.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis mit dem Auftrage, etwaige Erstattungsanträge alsbald an die zuständige Reichsbahndirektion zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 78. Kapitalertragsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen.

III. C. 8846.

Berlin, den 24. März 1923.

Nach Artikel I § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (R.-G.-Bl. I S. 201) wird von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, die Kapitalertragsteuer bis auf weiteres nicht erhoben.

Kiel, den 6. Juni 1923.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1794.

D. Dr. Müller.

Nr. 79. Verordnung über die Befreiung der Erträge von Pfarrvermögen und von Glocken- und Orgelpfeifenfonds von der Kapitalertragsteuer vom 8. Februar 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgaben wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Kapitalerträge, die dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts zufließen und die hauptsächlich für Besoldungszwecke von Dienern der Gemeinschaft bestimmt sind, sind von der Kapitalertragsteuer befreit, sofern die Befreiung nicht schon nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 345) eintritt. Die Befreiung beschränkt sich jedoch auf die Erträge solcher Kapitalanlagen, die bereits vor dem 1. Oktober 1919 zu dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen gehört haben.

§ 2.

Kapitalerträge, die Glocken- oder Orgelpfeifenfonds der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, sind von der Kapitalertragsteuer befreit, wenn die Fonds ausschließlich zur Wiederbeschaffung der während des Krieges abgelieferten Glocken und Orgelpfeifen zu dienen bestimmt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.

gez. Dr. Hermes.

Kiel, den 6. Juni 1923.

Vorstehende Verordnung bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November 1921 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 225 f. — zur Kenntnis der Kirchenvorstände und Parochialverbandsausschüsse mit dem Auftrage, wegen Rückerstattung etwa bereits gezahlter Kapitalertragsteuern von genannten Vermögen und Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab das Erforderliche bei dem zuständigen Finanzamt alsbald zu veranlassen.

Wegen der allgemeinen einstweiligen Nichterhebung der Kapitalertragsteuer von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, verweisen wir auf unsere vor abgedruckte anderweitige heutige Bekanntmachung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1795.

D. Dr. Müller.

Nr. 80. Vorschüsse für Kirchengemeinden auf Kirchensteuereingänge für 1923.

Kiel, den 28. Mai 1923.

Zufolge Erlasses des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — G I 892, G II, 1 — vom 7. Mai 1923 hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen auch für das Kirchensteuerjahr 1923 bereit erklärt, dem Preussischen Staat zur Gewährung von Vorschüssen an Kirchengemeinden im Rahmen des Runderlasses vom 3. Februar 1923 — G I 2612 III, G II — (vgl. Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. Seite 29 ff.) ein Darlehn, rückzahlbar in 6 Monaten, verzinslich nach dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank, zu gewähren. Das Darlehn ist auf 10 Milliarden Mark festgesetzt. Die Preussische Staatsregierung ist bereit, auch von diesem Anerbieten unter den aus dem vorgedachten Runderlaß vom 3. Februar d. Js. und aus dem Runderlaß vom 24. März d. Js. — M. f. W., R. u. V. G I 562, G II, F.-M. I C I 846 — sich ergebenden Maßgaben Gebrauch zu machen.

Aus diesen Mitteln sollen evangelische und katholische Kirchengemeinden, Parochialverbände usw. wie auch Synagogengemeinden auf begründeten Antrag Vorschüsse auf die für das Steuerjahr 1923 noch zu erwartenden Kirchensteuereingänge erhalten können. Jedoch dürfen die Vorschüsse den Halbjahresbetrag der durch Kirchensteuern zu deckenden Aufwendungen des Rechnungsjahres 1923 nicht übersteigen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Februar d. Js. mit den durch den Runderlaß vom 24. März d. Js. bewirkten Abänderungen entsprechende Anwendung.

Der vorerwähnte Ministerialerlaß vom 24. März 1923 bezieht sich auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. März 1923 — III B 1417 —. Nach diesem Erlaß ändert sich

das im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1923, Seite 30, abgedruckte Muster für die Erklärung der Kirchengemeinde (Verpfändungsurkunde). Sie erhält in ihrem 2. Teil (Erklärung des Finanzamts) folgenden Wortlaut:

Angenommen. Nach der vorgenommenen Schätzung stellt der oben angegebene Betrag die voraussichtliche Mindesthöhe der noch ausstehenden Kirchen- und Synagogensteuern für das Kirchensteuerjahr 1922 dar.

Angenommen. Das Finanzamt ist jedoch nicht in der Lage, die Mindesthöhe der noch ausstehenden Kirchen- und Synagogensteuern für das Kirchensteuerjahr 1922 zu schätzen.

Das Finanzamt schätzt die Mindesthöhe der noch ausstehenden Kirchen- und Synagogensteuern für Kirchensteuerjahr 1922 auf nur M und hat daher die obige Erklärung nicht angenommen.

., den 1923.

Wenn das Finanzamt nicht in der Lage ist, die Mindesthöhe der noch ausstehenden Kirchensteuern usw. zu schätzen — Abs. 2 des Musters für die Erklärung des Finanzamts —, muß der Kirchengemeinde überlassen bleiben, die Höhe der noch rückständigen Kirchensteuererträge dem Herrn Regierungspräsidenten anderweitig nachzuweisen. Hat das Finanzamt die Erklärung der Kirchengemeinde nicht angenommen, kann der Vorchuß nicht gewährt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. VI. 1065.

Nr. 81. Evangelisches Frauen-Seminar in Cassel.

Kiel, den 11. Juni 1923.

Evangelisches Frauen-Seminar für Gemeinde- und Jugenddienst in Cassel.

Seit Jahresfrist besteht in Cassel ein vom dortigen Konsistorium anerkanntes Frauen-Seminar für Gemeinde- und Jugenddienst. Es ist an das Hessische Diakonissenhaus angegliedert und wird von dem zweiten Geistlichen dieses Hauses geleitet. Als Vorbedingung für den Besuch des Seminars wird Lyzeumsabschluß verlangt. Der Kursus erstreckt sich auf 2 Jahre, deren letztes Halbjahr der praktischen Ausbildung gewidmet ist. Das Ziel des Frauen-Seminars ist die Ausbildung von Pfarrgehilfinnen für die Gemeindegarbeit und die Jugendpflege. Die Lehrfächer sind folgende: Altes und Neues Testament, Glaubenslehre, Apologetik, Kirchengeschichte, Psychologie und Pädagogik, Bürgerkunde, Wohlfahrtskunde, Volkswirtschaftslehre, Jugendpflege, Deutsche Volkskunde, Gesundheitslehre, Kirchenmusik, Handfertigkeit, Stenographie und Maschinenschrift. Die Prüfungen finden vor einer vom Konsistorium in Cassel ernannten Kommission statt. In der vor kurzem

abgehaltenen Prüfung, der sich 11 junge Mädchen unterzogen, durfte sich die Prüfungskommission davon überzeugen, daß sämtliche Prüflinge an dem Lehrgang des ersten Jahres mit Erfolg teilgenommen haben. Wir möchten nicht verfehlen, auf dieses wichtige Werk der Inneren Mission, das sich anschickt, der Kirche wohlvorbereitete Gemeindegliederinnen und Jugendpflegerinnen zur Verfügung zu stellen, die Gemeinden unserer Landeskirche aufmerksam zu machen. Wie von dem Leiter des Seminars, Herrn Pfarrer Wörner, mitgeteilt worden ist, soll im Herbst d. Js. ein neuer Lehrgang beginnen. Nähere Auskunft wird der Genannte jederzeit gern erteilen. Der Pensionspreis einschließlich Schulgeld betrug im Mai 50 000 M.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1073.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Bestätigt: am 13. Mai 1923 der Pastor Laage, bisher in Witzke bei Hohennauen, zum Pastor in Brunstorf.

Ernannt: am 30. Mai 1923 der Pastor Georg Christiansen, bisher in Schiffbek, zum Pastor an der Paulusgemeinde zu Altona.

Eingeführt: am 3. Juni 1923 der bisherige Provinzialvikar Pastor Karl Bitterling als Pastor in Tönning.

Präsentiert: für die Pfarstelle in Krummendiek:

1. der Provinzialvikar P. Rickers-Westerland a. S.,
2. „ Hilfsgeistliche P. Meier-Kiel,
3. „ Pfarramtskandidat Stoldt-Schleswig;

als Ersatzmänner:

1. der Provinzialvikar P. Dwenger-Preeß,
2. „ Pfarramtskandidat Bacholke-Brecklum.

Gestorben: am 24. Mai 1923 in Flensburg der Provinzialvikar Pastor Niese.

Dem Kirchenpropsten der Propstei Flensburg, Geheimem Konsistorialrat Niese in Flensburg, und dem Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg, Konsistorialrat Lange in Radeburg, hat die theologische Fakultät der Universität Kiel die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa verliehen.